

# RS Vwgh 1993/3/30 92/04/0216

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.03.1993

## Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/10 Grundrechte

50/01 Gewerbeordnung

## Norm

B-VG Art103 Abs4;

B-VG Art140 Abs1;

B-VG Art7 Abs1;

GewO 1973 §359a Z5;

StGG Art2;

## Rechtssatz

Gegen § 359 a Z 5 GewO 1973 bestehen keine verfassungsrechtlichen Bedenken

a) aus Sicht des Art 103 Abs 4 B-VG, weil die "Bedeutung der Angelegenheit" auch darin liegen kann, daß eine Entscheidung in der Angelegenheit typischerweise eine Klärung von Problemen im Sachverhaltsbereich oder Rechtsbereich erfordert, die im Hinblick auf das Gewicht der berührten Interessen der Gewerbetreibenden einerseits und der der Nachbarn andererseits einen zentralen verwaltungsbehördlichen Abspruch angezeigt erscheinen läßt (Hinweis StP NR 6.5.1976, GP 14, 1976 ff);

b) aus Sicht des Gleichheitssatzes, weil die Regelung des§ 359a Z 5 GewO 1973 auf die in den betreffenden Verfahren typischerweise auftretenden Problemstellungen abgestellt worden ist (soweit keine wesentlichen Unterschiede im Tatsachenbereich vernachlässigt wurden).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1992040216.X01

## Im RIS seit

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>